

FEMINISTISCHE RECHTSWISSENSCHAFT

DAS RECHT AUS EINEM WEIBLICHEN BLICKWINKEL

Feministinnen wie Simone de Beauvoir haben die gesellschaftliche Auseinandersetzung über die Rolle der Frau immer wieder vorangetrieben und auf einzelne Lebensbereiche fokussiert. Die Feministische Rechtswissenschaft macht vor diesem Hintergrund den Versuch eine Brücke zwischen feministischer Analyse und der konservativen Betrachtung des Rechts zu schlagen.

Von Anfang an sieht sich die Feministische Rechtswissenschaft zwei großen Aufgaben gegenüber: Zum einen stellte sie besonders am Anfang die offene Diskriminierung einzelner Rechtsnormen heraus, zum anderen zeigt sie auf, dass es weiterhin trotz geschlechtsneutral



Foto: huxleyesque

formulierter Normen zu mittelbaren Diskriminierungen von Frauen kommt und greift in ihrer Kritik die vorherrschende Art der Rechtsauslegung und –Anwendung an.¹ Vereinfacht gesagt: Die Feministische Rechtswissenschaft stellt die Frauenfrage im Recht.² Trotz einer jahrzehntelang andauernden gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit den feministischen Thesen hat die Verbindung von Rechtswissenschaft und Frauen- und Geschlechterforschung in der Bundesrepublik bisher nur vereinzelt Einzug in den universitären Betrieb gefunden.

Die Auseinandersetzung mit dem aktuellen Recht geschieht unter besonderer Berücksichtigung wissenschaftlicher Einflüsse, beispielsweise aus Philosophie, Soziologie und Politikologie. Es handelt sich also um eine ganzheitliche, gesellschaftspolitische Disziplin. Die Feministische Rechtswissenschaft steht in einer Tradition der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Recht, die in den USA schon lange stattfindet und dort auch Teil der universitären Ausbildung ist.³ Dabei wird das Recht im Hinblick auf Aspekte wie Race, Klasse und Gender analysiert; dies bezeichnet man als „critical approaches to the law“.⁴ Grundlegend war die Anfang des 20. Jahrhundert im amerikanischen Rechtsrealismus aufkommende These, Gerichtsurteile würden nicht ausschließlich auf Grundlage des Rechts gefällt, sondern das gerade nichtjuristische Erwägungen, auf der Sozialisation der/des Richter/ers basierend, entscheidend seien.

Aus diesen Überlegungen entwickelten sich im Laufe der Zeit verschiedene Ansätze der kritischen Auseinandersetzung mit dem Recht. Die Feministische Rechtswissenschaft hat es sich dabei zur Aufgabe gemacht, das Recht aus Frauensicht auf den Prüfstand zu stellen.

Die Anfänge der Feministischen Rechtswissenschaft sind die der Frauenbewegung, deren Forderungen zwar politisch waren, aber auch immer rechtlich. In Europa lässt sich das bis ins 19. Jahrhundert zu Olympe de Gouges zurückverfolgen, am prominentesten dürfte heute der Feminismus ab den 1960er Jahren mit Vertreterinnen wie Simone de Beauvoir und Alice Schwarzer sein. In den 1990er Jahren richtete die feministische Bewegung ihr Augenmerk darauf dem Feminismus eine eigene Identität zu geben und einen gemeinsamen Standpunkt zu finden.⁵

Diskriminierung durch geltendes Recht?

Dreh- und Angelpunkt der feministischen Analyse sind die Rechtsnormen selbst. Wird das deutsche Recht aus einer weiblichen Perspektive betrachtet, gibt es immer noch Fälle, in denen Frauen diskriminiert werden. Unmittelbare Diskriminierungen sind mittlerweile weitgehend aus dem deutschen Recht verschwunden, so brauchen Frauen beispielsweise heute selbstverständlich keine Einwilligung des Ehemanns mehr, um zu arbeiten.

Das Strafrecht bietet bei näherer Betrachtung einige Kuriositäten. So scheint es zumindest auf den ersten Blick die Männer zudiskriminieren: § 183 StGB (Strafgesetzbuch), der Exhibitionismus. Er

kann nur von einem Mann verwirklicht werden. Der interessante Punkt ist dabei allerdings die damalige Begründung des Gesetzgebers: Zum einen würden Frauen diese Tat sowieso nur in sehr geringer Zahl ausführen, zum anderen würde weiblicher Exhibitionismus nicht so sehr als störend empfunden wie der männliche Exhibitionismus.⁶ In dieser Begründung nicht eine große Portion Chauvinismus zu erkennen dürfte sehr schwierig sein.

Des Weiteren fällt ein Punkt ganz besonders ins Auge: Bis 1997 fiel die Vergewaltigung in der Ehe unter keinen Straftatbestand. Schutzgut des alten § 177 StGB war nicht die sexuelle Selbstbestimmung, vielmehr wurden Begriffe wie Sitte, Anstand und Moral damit verbunden.⁷ Dies hatte zur Folge, dass Frauen die von ihrem Ehemann vergewaltigt wurden keine strafrechtliche Möglichkeit hatten, sich zu wehren. Da Vergewaltigungen von Frauen durch Männer deutlich häufiger sind als sexuelle Übergriffe von Frauen auf Männer, lässt die lange Straflosigkeit der Vergewaltigung in der Ehe klar eine männliche Erfahrungswelt erkennen, die geprägt von Ignoranz, einem vorherrschenden Verständnis von patriarchalen Strukturen, sowie einem sehr weit gefassten Begriff von Privatheit an der Straflosigkeit festhielt.

Dennoch ist eine wirkliche Gleichbehandlung durch das deutsche Recht bisher nicht erreicht, wie die nachfolgenden Beispiele aufzeigen.

Mittelbaren Diskriminierungen, also Fälle, in denen eine geschlechtsneutral formulierte Norm in ihrer Umsetzung und mit ihren Auswirkungen Frauen tatsächlich benachteiligt zu entlarven ist hier Aufgabe der Feministischen Rechtswissenschaft.

Im Arbeitsrecht ergab die feministische Analyse ein Rechtssubjekt, das typisch männlich ist. Die meisten Regelungen gehen von einer vollzeitbeschäftigten Erwerbsbiographie aus, die keine Unterbrechungen wegen möglicher Schwangerschaften und Erziehungszeiten aufweist.⁸ Das wird vor allem dadurch deutlich, dass für alle vom männlichen Ideal abweichenden Erwerbsbiographien eigene Regelungen brauchen, z.B. das Teilzeit- und Befristungsgesetz.

Interessant ist außerdem das neue Unterhaltsrecht. Nach der Novellierung ist ein Ehepartner dem anderen nur noch drei Jahre nach der Scheidung zum Unterhalt verpflichtet. Danach, so nimmt der Gesetzgeber an, könne er wieder selbst für seinen Unterhalt sorgen. Da Frauen in der Regel immer noch diejenigen sind, die ihren Beruf aufgeben oder Teilzeit arbeiten, um sich um Familie und Haushalt zu kümmern, trifft das neue Unterhaltsgesetz hauptsächlich sie. Die Verantwortung für den Fall, dass eine Frau sich mit ihrem Mann zusammen bewusst dafür entscheidet zu Hause zu bleiben und aus dem Beruf (vorübergehend) auszusteigen, wird hier auf die Frau abgewälzt. Je länger sie nicht mehr arbeitet, desto länger wird es dauern, bis sie wieder einen Job finden wird, von dem sie selbstständig ihren Unterhalt bestreiten kann. Insofern wird sie durch die Begrenzung auf drei Jahre Unterhaltszahlungen erheblich unter Druck gesetzt.

Seit jeher ist das Thema Prostitution ständigen Diskussionen ausgesetzt. Selbst in den eigenen Reihen haben Feministinnen keinen gemeinsamen Nenner finden können. Auf der einen Seite stehen diejenigen, die freiwillige Prostitution als Ausdruck eines selbstbestimmten Lebens begreifen. Die genau gegenteilige Ansicht sieht in Prostitution generell eine Ausbeutung von Frauen.

Innerhalb von Europa ist die rechtliche Behandlung weitestgehend unterschiedlich: während sie in Deutschland seit 2002 legalisiert ist, wurde sie 1999 in Schweden verboten. Dieses Verbot bedeutet, dass Freiern und Zuhältern Gefängnisstrafen bis zu sechs Jahren drohen. Die Prostituierten werden strafrechtlich nicht verfolgt.

In einer rechtsfeministischen Auseinandersetzung sind hier die

Folgen der beiden Systeme relevant: Haben Prostituierte in Deutschland tatsächlich Vorteile durch die Legalisierung? Letztlich dürften davon nur Prostituierte betroffen sein, die schon vorher freiwillig ihrem Gewerbe nachgegangen sind. Von Menschenhändlern illegal eingeschleuste und von Zuhältern zur Prostitution gezwungene Frauen werden wohl kaum eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit anmelden. Auch das schwedische Modell muss sich Kritik gefallen lassen: Zunächst wurden die Prostituierten mit dem wegbleibenden Kunden und dem ausbleibenden Geld allein gelassen. Zudem ist die Gewaltbereitschaft gegenüber Prostituierten gestiegen, zum einen, weil denjenigen Freiern, die sich noch trauen meist sowieso jegliche Contenance fremd ist, zum anderen, weil sie wissen, dass Prostituierte in Schweden heute unter einem viel größeren wirtschaftlichen Druck stehen und eher zu Praktiken bereit sind, die sie vor dem Verbot abgelehnt hätten.

Spannend bleibt letzten Endes in welche Richtung die Diskussion innerhalb der Gesellschaft über das deutsche Prostitutionsgesetz in den nächsten Jahren gehen wird und inwieweit daraus Konsequenzen für und durch den Gesetzgeber folgen.

Nutzt Feministische Rechtswissenschaft überhaupt etwas?

Dennoch bleibt trotz vielen Fortschritten ein Dilemma: Wird versucht mit dem Recht als Instrument Diskriminierungen zu verhindern, führt das auch dazu, dass genau diese weiterhin definiert und festgeschrieben werden. Ein gutes Beispiel dafür sind die Quotenregelungen für Frauen: Auf der einen Seite nützen sie Frauen bei der Arbeitsplatzvergabe nicht benachteiligt zu werden, auf der anderen Seite intensivieren sie das Bild von schutzbedürftigen und besonders förderungsbedürftigen Frauen.⁹ Das kann dazu führen, dass die Qualifikation einer Frau abgewertet und langläufig behauptet wird, sie habe eine bestimmte Position nur, weil sie eine Frau sei.

Das verkehrt die gutgemeinte Frauenförderung ins Gegenteil. Feministische Rechtswissenschaft ist im gesellschaftlichen und akademischen Diskurs zur Optimierung des Rechts sicherlich nur ein Aspekt, aber im Bemühen eine möglichst differenzierte Sicht auf die Realität zu gewinnen, ein bedeutender Baustein.

Die eigentliche Blamage für den deutschen Gesetzgeber ist, dass es auch gut 60 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes, insbesondere Art.3 II, überhaupt noch einer feministischen Analyse des deutschen Rechts und seiner Anwendung bedarf.

Anna-Lena Folk studiert Jura in Berlin.

(Die Auseinandersetzung mit dem Thema war Teil eines rechtssoziologischen Seminars zum Thema "Simone de Beauvoir".)

1 Elberling, Forum Recht 2005, Critical Approaches to the Law, S.40.

2 Sacksofsky, Was ist feministische Rechtswissenschaft?, ZRP 2001,412ff.

3 Sacksofsky, Was ist feministische Rechtswissenschaft?, ZRP 2001,412ff.;

4 Elberling, Forum Recht 2005, Critical Approaches to the Law, S.40.

5 Foljanty/Lembke, Fem.Rechtswissenschaft; Nomos 2006, S.44.

6 Kreuzer, Frauen im Recht-Entwicklung und Perspektiven; Nomos 2001, S.116.

7 Koreuber/Mager, Recht und Geschlecht-Zwischen Gleichberechtigung, Gleichstellung und Differenz; Nomos 2004, S.84f.

8 Sacksofsky, Was ist feministische Rechtswissenschaft?, ZRP 2001,412(413).

9 Sacksofsky, Was ist feministische Rechtswissenschaft?, ZRP 2001,412 (416).